

Zwischenverfahren, ausweisen.⁴⁵³ Das Staatsgerichtshofgesetz sieht keinen förmlichen Unterbrechungsbeschluss für die Verfahren bei Kompetenzkonflikten vor, wie dies beispielsweise bei der konkreten Normenkontrolle auf Antrag eines Gerichts der Fall ist. Es darf daher angenommen werden, dass die Kompetenzkonfliktsverfahren zusammen mit ihrem Anlassfall als ein und dasselbe Verfahren zu qualifizieren sind. Diese Ansicht vertritt der Staatsgerichtshof auch bei konkreten Normenkontrollen, die von Amtes wegen erfolgen.⁴⁵⁴

Das österreichische Recht, das als Vorbild diente, stützt diese These des einheitlichen Verfahrens. Die Unterbrechung des hängigen Verfahrens während eines Kompetenzkonfliktsverfahrens ist im österreichischen Verfassungsgerichtshofgesetz ausdrücklich angeordnet.⁴⁵⁵ Diese Feststellung überrascht nicht, da in Österreich alle Normenkontrollverfahren und zwar ohne Unterschied, ob sie von Amtes wegen oder auf Antrag eingeleitet worden sind, selbständige Normprüfungsverfahren und nicht Bestandteil des verfassungsgerichtlichen Anlassverfahrens sind. Das Anlassverfahren wird unterbrochen und ruht bis zum Abschluss des Normprüfungsverfahrens.⁴⁵⁶ Die besonderen Bestimmungen des österreichischen Verfassungsgerichtshofgesetzes, die das Kompetenzkonfliktsverfahren regeln, statuieren ebenfalls eine Unterbrechung des Anlassverfahrens.⁴⁵⁷ Hieraus ist ersichtlich, dass nach österreichischem Recht die Normenkontroll- und die Kompetenzkonfliktsverfahren gleich strukturiert sind.

b) Ergebnis

Nach liechtensteinischem Recht sind der Anlassfall, der einen Kompetenzkonflikt auslöst, und das Kompetenzkonfliktsverfahren als einheitliches Verfahren zu betrachten. Demgegenüber sind die verfassungsgerichtlichen Kompetenzstreitigkeiten nach österreichischem Recht vom Anlassverfahren losgelöste, selbständige Verfahren.

453 Siehe vorne S. 179 f.

454 So BuA, Nr. 45/2003, S. 48 f.

455 Siehe §§ 42 Abs. 5, 43 Abs. 5 und 47 Abs. 4 VfGG.

456 Vgl. Öhlinger, Verfassungsrecht, S. 420, Rz. 1004.

457 Vgl. FN 455.